



MITGLIEDERINFORMATION

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

in diesem Informationsblatt sind die wichtigsten Rechte und Pflichten unserer Mitglieder, die sich aus der aktuell gültigen Satzung sowie der, in der den letzten Jahren von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft getroffenen, Regelungen zusammengefasst.

1. Die aktuellen Beiträge und Gebühren können der beigefügten Gebührenliste entnommen werden.
2. Auf Forderung von mindestens 20 v.H. der Mitglieder ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Zur Erhöhung der Transparenz der Geschäftsführung durch den Vorstand gelten folgende Regelungen:
 - a) Entscheidungen die in einer Mitgliederversammlung zu treffen sind:
 - Kauf oder Verkauf oder Pacht eines Fischwassers
 - Größere Anschaffungen mit einem Betrag von mehr als 1.500,-- Euro.Von dieser Grenze ausgenommen sind Ausgaben für Fischbesatz und der Einkauf für die in einer Mitgliederversammlung beschlossenen Feste, wie Bürgerfest, Fischerfest und Adventsmarkt.
 - b) Der Vorstand kann über Ausgaben bis 1.500,-- Euro im Einzelfall entscheiden; maximal bis zu 3.000,-- Euro im Halbjahr.
4. Jeder aktive Fischer, bis zum 65. Lebensjahr, hat mindestens 10 Arbeitsstunden im Jahr zu erbringen. Darüber hinaus zusätzlich 5 Stunden am Fischerfest, welches jährlich am ersten Sonntag im August auf der Mühlwiese stattfindet. Eine entsprechende Arbeitseinteilung wird in einer gesonderten Mitgliederversammlung festgelegt. Das Jahresprogramm für alle anstehenden Arbeiten und die Fangliste liegen dem Fischereierlaubnisschein bei. Abweichungen bei der Einbringung der Arbeitszeiten wegen Urlaub oder sonstiger Verhinderung sind mit der Vorstandschaft zu vereinbaren. Das Jahresprogramm wird bei jeder Arbeitsleistung vom jeweiligen Verantwortlichen mit den jeweiligen Arbeitsstunden ergänzt und abgezeichnet. Die Arbeitsleistung ist nachzuweisen und mit der Fangliste bis 31.12. abzugeben. Die Nachweise über die Arbeitsleistung werden vor der Kartenausgabe durch die Vorstandschaft überprüft. Die im laufenden Jahr nicht eingebrachten Stunden können im Folgejahr zusätzlich zu den dort zu leistenden Stunden eingebracht werden. Sollte in zwei aufeinander folgenden Jahren die Pflichtstundenzahl nicht erreicht werden, kann keine neue Jahreskarte ausgegeben werden.



SCHAFBRÜCKMÜHLER FISCHER e.V.

5. Die Erlaubnisscheine zur Fischereiausübung werden in der Jahreshauptversammlung, die jährlich am Jahresanfang stattfindet, ausgegeben. Ersatztermine zur weiteren Ausgabe werden hier bekannt gegeben. Sollen Sie zu den bekannt gegebenen Ersatzterminen keine Zeit haben, kann der Erwerb einer Jahreskarte nicht mehr garantiert werden. Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall jedoch nicht zurückerstattet.
6. Die Ausgabe setzt grundsätzlich voraus, dass das Fangbuch des Vorjahres bis 31.12. beim Vorstand/Gewässerwart abgegeben oder in den Briefkasten des Vereins am Lagerhaus an der Mühlwiese eingeworfen wurde.
7. Die Fischwasserstrecke des Vereins in der Schwarzen Laber beginnt unterhalb des Wehres beim Anwesen Bauer in Eisenhammer und reicht bis zum Wehr Türklmühle (Grenzschild beachten!). Die Fischwassergrenzen und ausgeschilderten Schonbereiche (hinter den Wehren in Eisenhammer und Hartlmühle) sind zu beachten. Erlaubt ist das Fischen mit zwei Handangeln. Jugendfischer dürfen nur mit einer Handangel fischen. Es dürfen jedoch nur maximal 4 Angeln verwendet werden (z.B. Hat ein fischereiberechtigter Erwachsener drei fischereiberechtigte Jugendfischer dabei, dann kann der Erwachsene nur noch mit einer Angel fischen).
8. Die Angelsaison beginnt am 01. Mai und endet am 30. September des Jahres. **An 30 genehmigten Fangtagen sind pro Jahr 22 Salmoniden frei. Pro Fangtag dürfen je 2 Karpfen und 2 Salmoniden entnommen werden.** Bei Einsatz von Spinnern zum Fang von Salmoniden ist die Verwendung von Einzelhaken ausdrücklich gewünscht. Raubfische sind ganzjährig frei. Vom Ende der Angelsaison bis zu Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine darf nur noch auf Hecht und Rutte geangelt werden. Beim Fischen auf Hecht ist gem. FV Oberpfalz ein Köder ab min. 15 cm Länge zu benutzen. Vom Termin des Fischbesatzes bis zum Saisonstart am 01. Mai soll, zum Schutz der Besatzfische, nicht geangelt werden.
9. Es ist zwingend vorgeschrieben, eine Fangliste zu führen. Diese ist vor Angelbeginn mit dem Datum des Angeltags zu versehen.
10. Fischeingeweide dürfen nicht in das Gewässer geworfen werden. (Verbreitung von Fischkrankheiten, Parasiten). Beobachtungen, die erkennen lassen, dass der Fischbestand gefährdet ist, sind dem Vorstand des Vereins zu melden. Fische, die das Schonmaß noch nicht erreicht oder Schonzeit haben, sind schonend zu behandeln und unverzüglich zurückzusetzen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß FiG. **Laut §17 Abs.2b Tierschutzgesetz ist das Fischen mit lebendem Köderfisch verboten.**
11. Beim Fischen ist die auf dem aufgedruckte Fangbeschränkung zu beachten. Beim erstmaligen groben Verstoß gegen die Fangordnung oder gegen fischereirechtliche Bestimmungen erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch den Vorstand. Ein wiederholter Verstoß wird mit dem Entzug des Fischereierlaubnisscheines geahndet.
12. Bei Veranstaltungen des Vereins (Bürgerfest, Aufbau für das Fischerfest und während des Fischerfestes) ist das Fischen generell untersagt.
13. Der Angler hat sein Fahrzeug am Fischwasser so zu parken, dass er niemanden behindert und nicht in den Wiesen und Feldern der angrenzenden Landwirte steht. Selbstverständlich ist der Angelplatz wieder sauber zu verlassen.



SCHAFBRÜCKMÜHLER FISCHER e.V.

14. Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung am Jahresbeginn findet noch eine Mitgliederversammlung statt, in der die Arbeitseinteilung für die Vereinsveranstaltungen festgelegt wird. Die Jahresplanung für anstehenden Arbeiten liegt dem Fischereierlaubnisschein bei.
15. Erwartet wird eine rege Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins wie z.B. Anfischen am 01. Mai, Hegefischen, Arbeitseinsätzen und Teilnahme an anderen Vereinsfeiern (z.B. Johannesfeuer, Kesselfleischessen u.a.)
16. An Ostern und Weihnachten werden vom Verein geräucherte Forellen angeboten, die jedes Mitglied käuflich erwerben kann. Ebenso können ab 01.03. bis 30.09. frische Forellen in unserer Weiheranlage bei Eisenhammer gekauft werden. Zuständig hierfür sind die Weiherwarte.
17. Der Verein hat auch verschiedene Vereinskleidung (Softshell-Jacke, Hemd, Polo-Shirt und Kappe) anzubieten welche über die Vorstandschaft bestellt werden können.
18. Für alle Vereinsmitglieder besteht, begrenzt, die Möglichkeit zum Erwerb von Tagesfischereischeinen. Bitte beachten Sie, dass der Erlaubnisschein für einen Gastfischer nur in Begleitung eines aktiven oder passiven Vereinsmitglieds gültig ist.
19. Die aktuelle Satzung des Vereins kann bei der Vorstandschaft angefragt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Vorstandschaft gerne mit Rat zur Seite.

Kontaktdaten:

Johann Weschenfelder
1. Vorsitzender
Tel. 0160-6320889

Matthias Brünsteiner
2. Vorsitzender
Tel. 0171-6439454

Norbert Lang
Gewässerwart
Tel. 0160-1555516

Weitere interessante Neuigkeiten entnehmen sie laufend unserer Homepage:

www.schafbruckmuehler-fischer.de

Schafbrückmühler Fischer e.V.

Stand: 29.04.2020



SCHAFBRÜCKMÜHLER FISCHER e.V.

Zustimmungserklärung zur Datennutzung

Ich willige ein, dass der Verein Schafbrückmühler Fischer e.V. als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden.

Eine Übermittlung von Daten an Kreis-, Bezirks-, und/ oder Landesverbände findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation.

Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/ Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Der Nutzung von Daten, Bildern und Videos meiner Person zur Veröffentlichung im Internet, Tageszeitung, Fachzeitschriften oder sonstigen Fachpublikationen durch den Verein/ Verband stimme ich zu.

Widerrufsrecht

Diese Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Die Kontaktdaten hierzu entnehmen Sie bitte unserer Homepage/ dem Impressum/ der Datenschutzerklärung.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied/ Name in Klarschrift

Schafbrückmühler Fischer e.V.

Stand: 29.04.2020